

Diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Lieferanten“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich für alle Tätigkeiten bei der VON ARDENNE GmbH (VA).

Bitte informieren Sie sich über die geltenden Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Alle vertraglich vereinbarten Arbeiten werden vor Beginn der Tätigkeit mit dem von uns beauftragten Aufsichtsführenden Mitarbeiter abgestimmt. Nur der Aufsichtsführende Mitarbeiter ist Ihren Mitarbeitern zu Fragen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes gegenüber weisungsbefugt.

Bei Zuwiderhandlungen kann der verursachende Mitarbeiter sofort von der Arbeits- bzw. Einsatzstelle verwiesen werden.

§ 1 Geheimhaltung

Die Mitarbeiter des LIEFERANTEN werden alle Ihnen während ihres Aufenthaltes VA bekannt werdenden Tatsachen und alle von VA erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und weder an Dritte weitergeben, noch für einen anderen Zweck verwenden als für die Erbringung vertraglicher Leistungen für VA, es sei denn, die Informationen wurden von VA freigegeben oder sie wurden ohne Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung allgemein bekannt. Dies betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Produktionszahlen, Produkte, Geschäftspolitik, Abgaben, Forderungen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsfunktionen.

§ 2 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei VA bekannt werden, bzw. die be- oder verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertraglich festgelegten Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Beschäftigten auf das Datengeheimnis des BDSG hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gem. § 53 BDSG zu verpflichten, sofern sie mit einer datenschutzrelevanten Aufgabenerfüllung betraut sind. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis des BDSG besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit VA fort.

§ 3 Gleichbehandlung

Der LIEFERANT verpflichtet sich gegenüber VA, seinen organisatorischen Verpflichtungen nach § 12 Gleichbehandlungsgesetz nachzukommen, und seine Beschäftigten über die Inhalte und Verpflichtungen aus diesen Vorschriften zur Verhinderung von rechtswidrigen Benachteiligungen regelmäßig umfassend zu informieren.

Nach diesen Vorschriften sind unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen, Belästigungen, sexuelle Belästigungen und Aufforderungen zur Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters des Geschlechts oder der sexuellen Identität untersagt.

Der LIEFERANT stellt VA von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die daraus resultieren, dass Beschäftigte des LIEFERANTEN sich gegenüber einem/r Beschäftigten von VA rechtswidrige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz begehen. Der Verstoß eines/r Beschäftigten des LIEFERANTEN gegenüber Beschäftigten von VA berechtigt VA das Vertragsverhältnis mit dem LIEFERANTEN fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 4 Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem Gelände von VA ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nicht erlaubt. Im Rahmen der Vertragserfüllung notwendige Aufnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von VA erlaubt. Bei Zuwiderhandlung kann das Film- und Tonmaterial von VA heraus verlangt und vernichtet werden.

§ 5 Besucherausweise

Für die Dauer ihres Aufenthaltes wird für die bei VA tätigen Mitarbeiter des LIEFERANTEN ein Besucherausweis ausgestellt, der auf dem Gelände ständig sichtbar zu tragen ist. Der Besucherausweis ist nicht übertragbar und am Empfang beim Betreten des Betriebsgeländes abzuholen.

Der Besucherausweis wird vom Empfangspersonal ausgehändigt und ist nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert dem Empfangspersonal zurückzugeben.

Der Verlust des Besucherausweises ist dem Empfangspersonal umgehend zu melden.

Für alle Aufenthalte auf dem Betriebsgelände außerhalb der VA Arbeitszeit (werktags vor 6:00 und nach 18:00 Uhr, samstags, an Sonn- und Feiertagen) ist über den VA-Aufsichtsführenden im Voraus eine schriftliche Arbeitsgenehmigung zu beschaffen. Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt.

§ 6 Zugangskarten/Schlüssel

Besucherausweise können auch als Zugangskarte zu Grundstücken, Gebäuden oder Räumen eingerichtet werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

Wenn erforderlich, werden von VA zusätzlich Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen haftet der LIEFERANT.

Der LIEFERANT haftet für alle Schäden, die VA durch die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Besucherausweise und Schlüssel entstehen.

§ 7 Verkehrsregeln

Das Befahren und Parken im Betriebsgelände ist nur mit einer gültigen Einfahrtgenehmigung durch den zuständigen VA-Aufsichtsführenden gestattet.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten 10km/h als vereinbarte Höchstgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit ist den lokalen und zeitlichen Gegebenheiten anzupassen und mit einem Höchstmaß an Vorsicht zu fahren.

Dem innerbetrieblichen Werksverkehr ist stets Vorrang zu gewähren.

Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Fahrzeuge, die auf freizuhaltenden Flächen abgestellt werden, eine Behinderung des betrieblichen Ablaufes verursachen oder die Sicherheit gefährden, können auf Kosten des Verursachers abgeschleppt werden.

Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem VA-Aufsichtsführenden anzuzeigen. VA haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Fluchtwege

Die Mitarbeiter des LIEFERANTEN haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungs-Wege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Verkehrswege, Flucht - und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.

§ 9 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich dem VA-Aufsichtsführenden zu melden. Bei einem Notfall ist den VA Anweisungen Folge zu leisten. Erste Hilfe ist grundsätzlich durch den LIEFERANTEN sicherzustellen. Wird nach Unfällen Erste Hilfe von Beschäftigten von VA geleistet, berührt dies nicht die Pflicht des Vertragspartners.

§ 10 Rauchen und Alkohol

In den VA Gebäuden besteht ein grundsätzliches Rauchverbot, es sind Raucherzonen außerhalb des Gebäudes eingerichtet.

Der Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln auf dem Gelände von VA ist grundsätzlich verboten. Unter Alkoholeinfluss oder Drogen stehende Personen werden vom Betriebsgelände verwiesen.

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem VA Gelände gefunden werden, sind unverzüglich beim VA-Aufsichtsführenden oder dem Empfang abzugeben. VA weist ausdrücklich darauf hin, dass Fundunterschlagungen in jedem Fall zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung gelangen.

§ 12 Eingebachte Gegenstände

Eingebachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. VA haftet nicht für Eigentumsverluste.

§ 13 Mitnahme von Gegenständen

Gegenstände, die nicht von Mitarbeitern des LIEFERANTEN eingebracht wurden, dürfen nur mit einer entsprechenden Bescheinigung des VA Ansprechpartners vom Betriebsgelände entfernt werden.

§ 14 Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt.

Die Benutzung des Betriebsrestaurants im Rahmen der Pausenversorgung ist gestattet.

§ 15 Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Maßgaben der Brandschutzordnung der VON ARDENNE GmbH.

In den Gebäuden ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Bei fahrlässigem Auslösen eines Alarms trägt die Fremdfirma die Folgekosten.

Für geplante Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennschleifarbeiten außerhalb von Schweißwerkstätten ist ein schriftliches Erlaubnisscheinverfahren vor Beginn der Arbeiten erforderlich.

In allen Gebäuden sind Handfeuerlöscher an leicht zugänglichen Stellen angebracht und gekennzeichnet. Sie dürfen nicht entfernt oder missbräuchlich benutzt werden. Ihre Standorte sind ständig zugänglich zu halten.

In Notfällen (z. B. Feuer) kann eine Räumung der VA Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich, aber ruhig zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

§ 16 Persönliche Schutzausrüstung

Sofern das Tragen persönlicher Schutzausrüstung durch VA gefordert ist oder für die Durchführung der Arbeiten notwendig ist, muss diese getragen werden. In sämtlichen Fertigungsbereichen und im Logistikbereich sind Schutzschuhe der Schutzstufe S3 zu tragen.

§ 17 Arbeitsmittel

Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel, Werkzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Dazu gehört auch der Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung.

Schadhafte Arbeitsmittel sind wirksam gegen Benutzung zu sichern und vom Betriebsgelände zu entfernen.

§ 18 Durchführung der Arbeiten

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Einrichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z. B. Absperrungen).

Arbeits- und Montageplätze sind sauber zu halten. Material und Werkzeug ist sicher zu verwahren. Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den vom VA Ansprechpartner zugewiesenen Plätzen gelagert und aufbewahrt werden.

§ 19 Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person des LIEFERANTEN und setzen eine schriftliche Genehmigung mit einer Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den VA-Aufsichtsführenden voraus:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten)
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen
- Arbeiten in Räumen, die durch automatische Löschanlagen geschützt sind
- Verwenden von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung
- Entfernen von Schutzvorrichtungen
- Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
- Arbeiten an Elektroanlagen, und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten
- Sämtliche Arbeiten, bei denen Abschnitte der Brandmeldeanlage außer Kraft gesetzt werden müssen
- Arbeiten im Laborbereich mit den Prüfständen

§ 20 Verwendung von Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen bzw. gefährlichen Zubereitungen ist genehmigungspflichtig und durch den Ansprechpartner des LIEFERANTEN vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Gefahrstoffe bzw. gefährlichen Zubereitungen sind dem VA-Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 Beseitigung von Abfällen und Rückständen

Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum des LIEFERANTEN oder dessen Unterauftragnehmern. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Abfälle, einschließlich der Stoffe, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum des LIEFERANTEN oder dessen Unterauftragnehmern. Sie sind ordnungsgemäß zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

§ 22 Verstöße

Die Überwachung dieser Verordnung obliegt VA. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Verordnung berechtigen VA, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem Betriebsgelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist VA auch berechtigt, die dem Aufenthalt zugrunde liegende Vereinbarung fristlos zu kündigen. Der LIEFERANT haftet VA für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Beschäftigten oder Unterauftragnehmer diese Verordnung nicht beachten.